

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2020	Ausgegeben zu Wiesbaden am 5. Juni 2020	Nr. 30
Tag	Inhalt	Seite
29. 5. 20	Zwanzigstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags <i>Ändert FFN 12-11</i>	362
29. 5. 20	Gesetz zu Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern <i>FFN Anhang Staatsverträge</i>	363
27. 5. 20	Verordnung über den Tag der Kommunalwahlen 2021 <i>FFN 333-27</i>	366
25. 5. 20	Siebte Verordnung zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften <i>Ändert FFN 16-23, 333-12</i>	367
28. 5. 20	Verordnung über jagdliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (Hessische-ASP-Jagdverordnung-HASPJV)..... <i>FFN 87-47</i>	372

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zwanzigstes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse
der Abgeordneten des Hessischen Landtags*)**

Vom 29. Mai 2020

Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 98), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Die zum 1. Juli 2020 ermittelte Anpassung wird bis zum 30. Juni 2021 ausgesetzt. Die Entwicklung des Nominallohn-

index im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2018 wird mit der Entwicklung des Nominallohnindex im Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2019 verrechnet.“

2. Die bisherigen § 5 Abs. 3 Satz 2, 3 und 4 werden Satz 4, 5 und 6.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 29. Mai 2020

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

*) Ändert FFN 12-11

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz zu Staatsvertrag
über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender
Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern*)**

Vom 29. Mai 2020

§ 1

(1) Dem vom 29. August 2019 bis 21. Oktober 2019 unterzeichneten Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern wird zugestimmt.

Anlage

(2) Der Vertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 7 Abs. 3 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 29. Mai 2020

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

*) FFN Anhang Staatsverträge

Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern

Zwischen
dem Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister des
Innern und für Sport,
dem Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Inne-
res und Sport,
dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für
Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration,
dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch die Ministerin für
Familie, Frauen, Jugend, Integration und
Verbraucherschutz,
dem Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für
Inneres und Sport,
dem Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für
Inneres, ländliche Räume und Integration,
– im Folgenden Vertragspartner genannt –
wird vorbehaltlich der Zustimmung ihrer ver-
fassungsmäßig berufenen Organe, soweit
diese durch ihre Verfassung vorgeschrieben
ist, nachfolgender Staatsvertrag geschlos-
sen:

Präambel

Es entspricht dem Willen der Vertrags-
partner, den Bediensteten der für die Aufent-
haltsbeendigung zuständigen Behörden der
Vertragspartner die notwendigen Befugnisse
einzuräumen, um aufenthaltsbeendende
Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz
beziehungsweise nach der Verordnung (EU)
Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 26. Juni 2013 in der je-
weils geltenden Fassung über die Landes-
grenzen des eigenen Landes hinaus effektiv
durchführen zu können.

Artikel 1

Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten
für Amtshandlungen im Rahmen aufenthalts-
beendender Maßnahmen, die von Bediensteten
der Vertragspartner, die keine Polizei-
vollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbe-
amte sind, auf dem Hoheitsgebiet anderer
Vertragspartner durchgeführt werden.

Artikel 2

Wahrnehmung von Amtshandlungen von den mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern

(1) Die mit der Wahrnehmung von Aufga-
ben der Aufenthaltsbeendigung betrauten

Bediensteten der für die Durchführung von
aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu-
ständigen Behörden jedes Vertragspartners
dürfen nach Maßgabe der nachfolgenden
Bestimmungen die bei der Vorbereitung und
Ausführung der aufenthaltsbeendenden
Maßnahmen erforderlich werdenden Amts-
handlungen auch auf dem Hoheitsgebiet der
anderen Vertragspartner vornehmen.

(2) Sollte die Aufenthaltsbeendigung
nicht vollzogen werden können, so sind die
in Absatz 1 genannten Bediensteten auch
befugt, die Rückbegleitung der betroffenen
Personen durchzuführen.

(3) Die Rechte und Pflichten in dienst-
rechtlicher Hinsicht ergeben sich für die in
Absatz 1 genannten Bediensteten nach den
Bestimmungen ihres eigenen Landes.

(4) Die in Absatz 1 genannten Bediensteten
üben ihre Befugnisse nach Satz 2 im
Rahmen des geltenden Rechts des Landes
aus, in dem die Amtshandlung vollzogen
werden soll. Es handelt sich dabei um die
allgemeinen Befugnisse der Verwaltungsbe-
hörden. Soweit nach dem Recht des Lan-
des, in dem die Amtshandlung vollzogen
wird, den Verwaltungsvollzugsbeamten auch
die Befugnisse der Polizei zur Abwehr von
Gefahren (Generalklauseln), die Befugnisse
zur Durchsuchung von Personen und Sa-
chen, zur Sicherstellung und zur Anwendung
von unmittelbarem Zwang eingeräumt/über-
tragen werden, gelten auch diese. Die in Ab-
satz 1 genannten Bediensteten müssen je-
derzeit identifizierbar sein. Die jeweilige
Amtshandlung ist dabei dem Rechtsträger
der für die Aufenthaltsbeendigung zustän-
digen Behörde zuzurechnen, in deren Auftrag
gehandelt wird.

(5) Das Führen einer Waffe ist ausge-
schlossen. Dies gilt nicht für die in Absatz 1
genannten Bediensteten, denen nach den
Bestimmungen ihres eigenen Landes die
Anwendung unmittelbaren Zwangs durch
Waffen gestattet ist. Eine Waffe darf auf dem
Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartner
nur zur Abwehr eines gegenwärtigen rechts-
widrigen Angriffs auf Leib oder Leben einer
Person gebraucht werden, wenn der Ge-
brauch das einzige Mittel zur Abwehr des
Angriffs darstellt.

(6) Eine Unterrichtung der zuständigen
Behörden des anderen Landes über Maß-
nahmen nach Absatz 1 und 2 erfolgt nicht.
Auf dem Gebiet der Länder Baden-Württem-
berg, Brandenburg, Berlin und Saarland er-
folgt abweichend von Satz 1 eine Unterrich-
tung über Maßnahmen nach Absatz 1 und 2.

Artikel 3

Haftung

Das jeweilige Land haftet gegenüber den
anderen Vertragspartnern für durch seine in
Artikel 1 Absatz 1 genannten Bediensteten
verursachten Schäden nur, soweit sie diese
vorsätzlich oder grob fahrlässig verursa-

chen. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Die Haftung gegenüber Dritten bleibt unberührt.

Artikel 4

Kosten

Die Kosten für Amtshandlungen in einem anderen Land trägt jedes Land selbst.

Artikel 5

Geltungsdauer

Der Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Artikel 6

Kündigung

(1) Der Staatsvertrag kann von jedem Vertragspartner gekündigt werden. Eine Kündigung ist erstmals zum 31.12. des übernächsten, auf den Vertragsschluss folgenden Jahres zulässig. Danach kann der Vertrag mit einer Frist von einem Jahr zum 31.12. des folgenden Jahres gekündigt werden.

(2) Die Kündigung ist allen anderen Vertragspartnern gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung durch ein Land lässt die Gültigkeit des Vertrages zwischen den anderen Ländern unberührt.

Artikel 7

Inkrafttreten, Ratifikation, Beitritt

(1) Der Staatsvertrag tritt am 1. September 2019 in Kraft.

(2) Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation durch die Länderparlamente. Die Ratifikationsurkunden werden bei dem Minister für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen hinterlegt. Dieser teilt den Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit. Sind ihm bis zum 31. August 2019 nicht alle von den beteiligten Ländern ausgefertigte Ratifikationsurkunden zugegangen, so tritt dieser Staatsvertrag zwischen den beteiligten Ländern in Kraft, deren Urkunden bereits zugegangen sind.

(3) Für jedes beteiligte Land, dessen Ratifikationsurkunde zu dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt dem Minister für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen nicht zugegangen ist, wird der Beitritt zu diesem Staatsvertrag in dem Zeitpunkt wirksam, in dem seine Urkunde zugegangen ist.

(4) Ein Land, das den Staatsvertrag nicht unterzeichnet hat, kann dem Staatsvertrag durch Unterzeichnung später beitreten. Dazu erklärt es gegenüber den Senats- bzw. Staatskanzleien der Vertragspartner durch eine von der Regierungschefin oder dem Regierungschef bzw. von einer beauftragten Ministerin oder einem beauftragten Minister bzw. Senatorin oder Senator unterzeichneten Erklärung, dass das Land dem Staatsvertrag in der dann geltenden Fassung beitreten wolle. Der Beitritt ist vollzogen, sobald die Ratifikationsurkunde des beitretenden Landes dem Minister für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen zugegangen ist.

Für das Land Hessen
der Minister des Innern und für Sport
Wiesbaden, den 21.10.2019

Peter Beuth

Für das Land Niedersachsen
der Minister für Inneres und Sport
Hannover, den 29.08.2019

Boris Pistorius

Für das Land Nordrhein-Westfalen
der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge
und Integration
Düsseldorf, den 18.09.2019

Dr. Joachim Stamp

Für das Land Rheinland-Pfalz,
die Ministerin für Familie, Frauen, Jugend,
Integration und Verbraucherschutz
Mainz, den 18.10.2019

Anne Spiegel

Für das Land Sachsen-Anhalt
der Minister für Inneres und für Sport
Magdeburg, den 01.10.2019

Holger Stahlknecht

Für das Land Schleswig-Holstein
der Minister für Inneres, ländliche Räume und
Integration
Kiel, den 08.10.2019

Hans-Joachim Grote

**Verordnung
über den Tag der Kommunalwahlen 2021*)
Vom 27. Mai 2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), auch in Verbindung mit § 82 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Wahl der Gemeindevertretungen, Kreistage, Orts- und Ausländerbeiräte findet am 14. März 2021 statt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Mai 2020

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

*) FFN 333-27

**Siebte Verordnung
zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften
Vom 25. Mai 2020**

Aufgrund

1. des § 50 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),
 2. des § 68 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),
- verordnet der Hessische Minister des Innern und für Sport:

Artikel 1¹⁾

Änderung der Landeswahlordnung

Die Landeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird nach der Angabe zu § 72 folgende Angabe eingefügt:
„§ 72a Datenschutzrechtliche Spezialregelungen“
2. Dem § 9 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 50 gilt entsprechend.“
3. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
4. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Wahlzeit“ die Angabe „nach § 43“ eingefügt.
 - b) Satz 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:
„Von da ab sind nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zuzulassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen ist der Zutritt zur Stimmabgabe zu sperren. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.“
5. In § 58 wird nach dem Wort „Wahlvorstand“ die Angabe „vorbehaltlich des § 59 Abs. 2“ eingefügt.

6. § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59

Zählung der Wähler

(1) Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahlisch entfernt. Zunächst werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen, entfaltet und gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahl Niederschrift zu vermerken und soweit möglich zu erläutern.

(2) Ergibt die Feststellung nach Abs. 1 Satz 2, dass weniger als 50 Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, ordnet der Kreiswahlleiter an, dass der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks (abgebender Wahlvorstand) die verschlossene Wahlurne, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine dem Wahlvorstand eines bestimmten anderen Wahlbezirks des gleichen Wahlkreises (aufnehmender Wahlvorstand) zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich zu übergeben hat. Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands ist ein Hinweis anzubringen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Der Transport der nach Satz 1 zu übergebenden Gegenstände erfolgt in Anwesenheit des Wahlvorstehers und des Schriftführers, eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands und soweit möglich weiterer nach § 47 anwesender Personen. Der aufnehmende Wahlvorstand verfährt entsprechend § 54 Abs. 5 Satz 7 und 8. Die Übergabe der Wahlurne und der Wahlunterlagen ist in den Wahl Niederschriften des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstands zu vermerken.“

7. § 65 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 6 Satz 3 und 4 wird die Angabe „§ 23 Satz 3“ jeweils durch „§ 23 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
 - b) Abs. 8 wird aufgehoben.
8. Nach § 72 wird folgender § 72a eingefügt:

„§ 72a

**Datenschutzrechtliche
Spezialregelungen**

(1) Hinsichtlich der im Wählerverzeichnis enthaltenen personenbezogenen Daten besteht abweichend von § 1 Abs. 8 des Hessischen Datenschutz-

¹⁾ Ändert FFN 16-23

und Informationsfreiheitsgesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72, Nr. L 127 S. 2) das Recht auf Auskunft und das Recht auf Erhalt einer Kopie abschließend durch das unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 und 2 des Landtagswahlgesetzes in Verbindung mit § 8 gewährleistete Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und das Recht auf Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis.

(2) Hinsichtlich der im Wählerverzeichnis enthaltenen personenbezogenen Daten besteht abweichend von § 1 Abs. 8 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes in Verbindung mit Art. 16 und 18 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 das Recht auf Berichtigung und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung abschließend durch die unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 und 2 des Landtagswahlgesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 6 und des § 12 Abs. 1 und 2 des Landtagswahlgesetzes in Verbindung mit § 9 gewährleisteten Einspruchsrechte.

(3) Hinsichtlich der in Wahlvorschlägen enthaltenen personenbezogenen Daten besteht im Zeitraum vom Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages abweichend von § 1 Abs. 8 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes in Verbindung mit Art. 16 und 18 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 das Recht auf Berichtigung und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung abschließend durch die unter den Voraussetzungen des § 24 des Landtagswahlgesetzes gewährleisteten Mängelbeseitigungsverfahren.

(4) Hinsichtlich der für die Führung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheines verarbeiteten personenbezogenen Daten erfolgt die Information der betroffenen Person abweichend von § 1 Abs. 8 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes in Verbindung mit Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 abschließend durch die Bekanntmachung nach den §§ 11 bis 13 und 32 des Landtagswahlgesetzes in Verbindung mit § 7.“

Artikel 2²⁾

Änderung der Kommunalwahlordnung

Die Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zum Achten Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Achter Abschnitt
(aufgehoben)“
 - b) Die Angabe zu § 86a wird wie folgt gefasst:

„§ 86a Absage der Orts- oder Ausländerbeiratswahl, Entfallen des Orts- oder Ausländerbeirats“
 - c) Nach der Angabe zu § 88 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 88a Inhalt und Form der Wahlvorschläge bei der Ausländerbeiratswahl“
 - d) Nach der Angabe zu § 110 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 110a Datenschutzrechtliche Spezialregelungen“
2. § 4 Abs. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.
3. Dem § 13 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 40 gilt entsprechend.“
4. § 23 wird wie folgt gefasst:
 - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und in Nr. 4 wird die Angabe „Abs. 3“ durch „Abs. 2“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und in Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch „Abs. 2“ und die Angabe „Abs. 4“ durch „Abs. 3“ ersetzt.
5. Dem § 25 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Geben die Namen mehrerer Parteien oder Wählergruppen oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Gemeindevwahlausschuss einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei. Trifft der Kreiswahlausschuss für die Kreiswahl eine Unterscheidungsbezeichnung, gilt diese auch für die Gemeinde- und Ortsbeiratswahlen in den kreisangehörigen Gemeinden.“
6. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Wahlzeit“ die Angabe „nach § 33“ eingefügt.
 - b) Satz 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„Von da ab sind nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zuzulassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen

²⁾ Ändert FFN 333-12

sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen ist der Zutritt zur Stimmabgabe zu sperren. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.“

7. In § 46 wird nach dem Wort „Wahlvorstände“ die Angabe „vorbehaltlich des § 47 Abs. 2“ eingefügt.
8. § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47

Zählung der Wähler

(1) Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahl Tisch entfernt. Zunächst werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und in gefaltetem Zustand gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und soweit möglich zu erläutern.

(2) Ergibt die Feststellung nach Abs. 1, dass weniger als 50 Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, ordnet der Wahlleiter an, dass der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks (abgebender Wahlvorstand) die gefalteten Stimmzettel verpackt, versiegelt und das mit einer Inhaltsangabe versehene Paket zusammen mit einer Bescheinigung nach einem Vordruckmuster über die Zählung der Wähler nach Abs. 1 und die Zahl der Wahlberechtigten aus dem beurkundeten Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Wahlvorstand eines bestimmten anderen Wahlbezirks des Wahlkreises (aufnehmender Wahlvorstand) zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich zu übergeben hat. Zum Schutz des Wahlgeheimnisses kann einem aufnehmenden Wahlvorstand auch die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mehrerer Wahlbezirke übertragen werden, § 4 Abs. 11 Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Am Wahlraum eines abgebenden Wahlvorstands ist ein Hinweis anzubringen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Der Transport der nach Satz 1 zu übergebenden Gegenstände erfolgt in Anwesenheit des Wahlvorstehers und des Schriftführers, eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands und soweit möglich weiterer nach § 37 anwesender Personen. Der aufnehmende Wahlvorstand verfährt entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 7 und 8. Die Übergabe der Wahlunterlagen ist in den Wahlniederschriften des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstands zu vermerken; die Bescheinigung nach Satz 1 ist der Niederschrift des aufnehmenden Wahlvorstands beizufügen.“

9. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 47 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass für die Zählung der Wähler die Stimmzettelumschläge ungeöffnet zu zählen sind und die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses nach § 47 Abs. 2 Satz 1 auch einem anderen Briefwahlvorstand oder einem Wahlvorstand eines allgemeinen Wahlbezirks übertragen werden kann.“

- bb) Als Satz 3 wird angefügt:

„§ 48 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass leer abgegebene Stimmzettelumschläge nach § 48 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 sowie Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken geben oder mehrere Stimmzettel enthalten, nach § 48 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 zu behandeln sind.“

- b) Abs. 9 wird aufgehoben.

10. Der Achte Abschnitt wird aufgehoben.

11. In § 85 Satz 1 werden die Wörter „Gemeinde-, Ortsbeirats- und Kreiswahlen“ durch „Gemeinde- und Kreiswahlen sowie Orts- und Ausländerbeiratswahlen“ ersetzt.

12. In § 86 Abs. 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Angabe „für die Ausländerbeiratswahl gilt § 5 Abs. 2 Satz 2 nicht.“ angefügt.

13. § 86a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 86a

Absage der Orts- oder Ausländerbeiratswahl, Entfallen des Orts- oder Ausländerbeirats“

- b) In Satz 1 wird nach der Angabe „Satz 5“ die Angabe „oder des § 86 Abs. 1 Satz 3“ eingefügt.

- c) In Satz 2 wird nach der Angabe „Satz 6“ die Angabe „oder des § 86 Abs. 1 Satz 4“ eingefügt.

14. § 87 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für welche Wahlen ein gemeinsamer oder getrennter Wahlschein ausgestellt wird,“

- b) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4 und die Wörter „und Wahlscheine“ werden gestrichen.

15. In § 88 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Angabe „ist für die Ausländerbeiratswahl eine Briefwahl nach § 58 Satz 2 des Gesetzes nicht vorgesehen, wird für diese Wahl ein getrennter Wahlschein ausgestellt.“ angefügt.

16. Nach § 88 wird als § 88a eingefügt:

„§ 88a

Inhalt und Form der Wahlvorschläge
bei der Ausländerbeiratswahl

Für Bewerber nach § 86 Abs. 4 Nr. 1 der Hessischen Gemeindeordnung ist dem Wahlvorschlag eine beglaubigte Kopie der Einbürgerungsurkunde beizufügen. Bewerber nach § 86 Abs. 4 Nr. 2 der Hessischen Gemeindeordnung haben in geeigneter Weise den Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit glaubhaft zu machen.“

17. In § 89 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Ortsbeiratswahl“ durch die Wörter „Orts- und Ausländerbeiratswahl“ ersetzt.

18. § 91 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach der Angabe „§ 47“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Ortsbeiratswahl“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „und Abstimmung“ durch „Abstimmung und Ausländerbeiratswahl“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Nach Abs. 2 wird als neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Mit der Zählung von Stimmen nach § 48a darf erst begonnen werden, wenn die Zählungen nach den §§ 48, 70 und 78 beendet sind. Für die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Ausländerbeiratswahl gelten die §§ 47 bis 49 mit der Maßgabe, dass

1. der Wahlvorstand nach der Zählung der Wähler nach § 47 Abs. 1 die Stimmzettel und eingenommene getrennte Wahlscheine verpackt, die einzelnen Pakete versiegelt, mit einer Inhaltsangabe versieht und dem Gemeindevorstand übergibt,
2. nach § 47 Abs. 2 Satz 1 als aufnehmender Wahlvorstand ein Auszählungswahlvorstand bestimmt wird; die gefalteten Stimmzettel und eingenommene getrennte Wahlscheine sind zu verpacken, die einzelnen Pakete zu versiegeln und mit einer Inhaltsangabe dem Gemeindevorstand zu übergeben,
3. eine Schnellmeldung nach § 49 Abs. 1 nicht erfolgt,
4. der Auszählungswahlvorstand die Zählung und Sortierung der Stimmzettel nach § 48 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4, Abs. 2, 4 und 5 und die Zählung der Stimmen nach § 48a Abs. 2 bis 9 vornimmt.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und in Satz 1 werden die Wörter „Ge-

meinde-, Kreis- und Ortsbeiratswahlen“ durch „allgemeinen Kommunalwahlen“ ersetzt.

f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

19. Dem § 100 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Für die Zählung der Wähler gilt § 59 Abs. 1 der Landeswahlordnung. Trifft der Kreiswahlleiter für die Landtagswahl eine Anordnung nach § 59 Abs. 2 Satz 1 Landeswahlordnung, gilt diese auch für die Direktwahl oder den Bürgerentscheid.“

20. § 108 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nr. 3 bis 8 werden Nr. 2 bis 7.

21. § 109 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nr. 3 bis 8 werden Nr. 2 bis 7.

22. Nach § 110 wird folgender § 110a eingefügt:

„§ 110a

Datenschutzrechtliche
Spezialregelungen

(1) Hinsichtlich der im Wählerverzeichnis enthaltenen personenbezogenen Daten besteht abweichend von § 1 Abs. 8 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72, Nr. L 127 S. 2) das Recht auf Auskunft und das Recht auf Erhalt einer Kopie abschließend durch das unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 12 gewährleistete Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und das Recht auf Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis.

(2) Hinsichtlich der im Wählerverzeichnis enthaltenen personenbezogenen Daten besteht abweichend von § 1 Abs. 8 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes in Verbindung mit Art. 16 und 18 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 das Recht auf Berichtigung und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung abschließend durch die unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 6 und des § 8 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 13 gewährleisteten Einspruchsrechte.

(3) Hinsichtlich der in Wahlvorschlägen enthaltenen personenbezogenen Daten besteht im Zeitraum vom Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages abweichend von § 1 Abs. 8 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes in Verbindung mit Art. 16 und 18 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 das Recht auf Berichtigung und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung abschließend durch das unter den Voraussetzungen des § 14 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes gewährleistete Mängelbeseitigungsverfahren.

(4) Hinsichtlich der für die Führung des Wählerverzeichnisses und für die

Erteilung eines Wahlscheines verarbeiteten personenbezogenen Daten erfolgt die Information der betroffenen Person abweichend von § 1 Abs. 8 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes in Verbindung mit Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 abschließend durch die Bekanntmachung nach § 7 bis 9 und 19 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 11.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Mai 2020

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

**Verordnung
über jagdliche Maßnahmen zur Bekämpfung
der Afrikanischen Schweinepest (Hessische-ASP-Jagdverordnung-HASPVJ)*)**

Vom 28. Mai 2020

Aufgrund von § 43 Nr. 3 Buchst. c, Nr. 10 Buchst. a, b und c des Hessischen Jagdgesetzes vom 5. Juni 2001 (GVBl. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (GVBl. S. 232), verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

§ 1

Ausnahmen von jagdrechtlichen Verboten und Einschränkungen bei Auftreten der Afrikanischen Schweinepest

(1) In von der zuständigen Behörde festgelegten Gebieten nach § 14d Abs. 2 Satz 1 und Abs. 2a Satz 1 der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2594), geändert durch Verordnung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 752) gelten folgende Ausnahmen:

1. Abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 2018 (BGBl. I S. 1850), ist der Fangschuss auf Schwarzwild mit Schrot ab 3 Millimeter Durchmesser zulässig, wenn die Verwendung von Büchsenpatronen aus Sicherheitsgründen nicht möglich und eine hohe Tötungswirkung gewährleistet ist.
2. Abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b des Bundesjagdgesetzes darf Schwarzwild in Saufängen mit Kopfschuss unter Verwendung von Büchsenpatronen unter 6,5 mm und einer Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von weniger als 2000 Joule erlegt werden; das Mindestkaliber ist 5,6 mm lfb (.22 l.r.).
3. Abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c des Bundesjagdgesetzes darf Schwarzwild mit halbautomatischen Langwaffen, die mit insgesamt mehr als drei und höchstens zehn Patronen geladen sind, erlegt werden.
4. Abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesjagdgesetzes darf die Lappjagd auf Schwarzwild innerhalb einer Zone von 300 Metern von der Bezirksgrenze und die Jagd durch Abklingeln der Felder ausgeübt werden.
5. Abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Bundesjagdgesetzes dürfen für die Erlegung von Schwarzwild künstliche Lichtquellen und Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schuss-

waffen bestimmt sind, verwendet werden; zusätzlich sind für Schusswaffen bestimmte Wärmebildvorsatzgeräte zugelassen.

6. Abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 7 des Bundesjagdgesetzes ist die Anlage von Saufängen nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 ohne weitere Genehmigung zulässig.
7. Abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Bundesjagdgesetzes und § 30 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Jagdgesetzes ist es zulässig, Schwarzwild an der Fütterung in der Notzeit zu erlegen.
8. Abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 11 des Bundesjagdgesetzes ist es zulässig, Schwarzwild aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen zu erlegen.
9. Abweichend von § 20 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes dürfen angeordnete jagdliche Maßnahmen auch an Orten, an denen die öffentliche Ruhe gefährdet werden könnte, durchgeführt werden. Die Sicherheitsbestimmungen bleiben unberührt.
10. Abweichend von § 23 Abs. 6 Satz 1 des Hessischen Jagdgesetzes darf Schwarzwild mit synthetisch hergestellten Stoffen angelockt werden.
11. Abweichend von § 23 Abs. 10 Satz 1 des Hessischen Jagdgesetzes darf die Jagd auf Schwarzwild im Umkreis von 300 Metern von Grünbrücken ausgeübt werden.
12. Abweichend von einer nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Jagdgesetzes ergangenen Anordnung einer Wildruhezone darf Schwarzwild auch in dieser bejagt werden.
13. Abweichend von einer nach § 25 Abs. 1 des Hessischen Jagdgesetzes ergangenen Anordnung eines Wildschutzgebietes darf Schwarzwild in einem solchen auch dann bejagt werden, wenn die Jagd nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Jagdgesetzes beschränkt ist oder auf Schwarzwild ruht.

(2) In von der zuständigen Behörde festgelegten Gebieten nach § 14d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2a Satz 1 der Schweinepest-Verordnung dürfen entgegen § 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes für die Aufzucht notwendige Elterntiere des Schwarzwildes auch vor dem Selbständigwerden der Jungtiere bejagt werden.

§ 2

Abweichende Regelungen von jagdrechtlichen Bestimmungen bei Auftreten der Afrikanischen Schweinepest

In von der zuständigen Behörde festgelegten Gebieten nach § 14d Abs. 2 Satz 1

*) FFN 87-47

Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2a Satz 1 der Schweinepest-Verordnung gelten folgende Regelungen:

1. Abweichend von § 18 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Jagdgesetzes sind Gesellschaftsjagden an Sonn- und Feiertagen so durchzuführen, dass Gottesdienste und andere feierliche Veranstaltungen möglichst wenig gestört werden.
2. Abweichend von § 22 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Jagdgesetzes dürfen Ansitze und Wildfütterungen, die der Schwarzwildjagd dienen, nach vorheriger Abstimmung mit der Veterinärbehörde ohne vorherige Einwilligung des Grundstückseigentümers errichtet werden.
3. Abweichend von § 27 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Jagdgesetzes haben Jagdausübende das Überwechseln kranken Schwarzwildes der jagdausübungsberechtigten Person oder deren Vertreterin oder Vertreter in einem angemessenen Zeitraum mitzuteilen.
4. Abweichend von § 27 Abs. 4 Satz 3 des Hessischen Jagdgesetzes haben die Jagdausübenden des Jagdbezirkes, aus dem das kranke Stück Schwarzwild herausgewechselt ist, die Nachsuche zu veranlassen oder weiterzuführen und zu bestimmen, wer an ihr teilnimmt.
5. Abweichend von § 27 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Jagdgesetzes dürfen auch Schweißhundegespanne die den Anforderungen nach Abs. 7 nicht genügen oder nicht von der oberen Jagdbehörde anerkannt sind, unabhängig von Jagdbezirks- und Hegegemeinschaftsgrenzen, krankes Schwarzwild nachsuchen.
6. Abweichend von § 27 Abs. 6 Satz 3 und 4 des Hessischen Jagdgesetzes ist das zur Strecke gekommene Stück Schwarzwild gemäß den Anordnungen der Veterinärbehörde zu versorgen und fortzuschaffen.
7. Abweichend von § 28 Abs. 1 des Hessischen Jagdgesetzes dürfen bei der Fallwildsuche auch Hunde eingesetzt werden, die keine jagdliche Brauchbarkeit aufweisen.

8. Abweichend von § 30 Abs. 8 Satz 2 bis 5 des Hessischen Jagdgesetzes darf nach näherer Bestimmung der Veterinärbehörde täglich eine größere Kirrmenge ausgebracht werden oder weitere Kirrstellen angelegt werden.
9. Bei der Durchführung von Gesellschaftsjagden sind überjagende Hunde zu dulden.

§ 3

Einsatz von Saufängen

(1) Maßnahmen nach § 1 Nr. 2 und 4 sind nur zulässig, wenn diese von Personen ausgeübt werden, die fachlich geeignet sind. Die fachliche Eignung wird durch die Teilnahme an einem Lehrgang über den Einsatz von Saufängen, welcher durch eine von der obersten Veterinärbehörde beauftragten Stelle durchgeführt wird, oder durch den Nachweis der praktischen Erfahrung im Umgang mit dem Saufang gegenüber der obersten Veterinärbehörde belegt. Sie setzt theoretische und praktische Kenntnisse über Funktion, Einsatz und Kontrolle des Saufangs, seinen tierschutzgerechten Einsatz und die rechtlichen Grundlagen der Jagd mit dem Saufang voraus. Revierjägerinnen und Revierjäger sowie Personen mit der Befähigung für den gehobenen oder höheren Forstdienst sowie Veterinärmedizinerinnen und Veterinärmediziner in Besitz eines gültigen Jagdscheins gelten aufgrund ihrer Berufsausbildung als fachlich geeignet.

(2) Saufänge dürfen nur fängisch gestellt werden, wenn ein unmittelbarer Zugriff (kontrollierte Auslösung) oder ein unverzüglicher Zugriff nach Selbstauslösung erfolgen kann. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn der Saufang mittels Fangmeldern mit der Funktion eines Statusmelders überwacht wird. Ist eine zeitnahe Fangkontrolle nicht möglich oder ein Fang nicht beabsichtigt, muss die Falle gegen Auslösung gesichert sein.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Wiesbaden, den 28. Mai 2020

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Hinz

Bei BERNECKER online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 62 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 Euro inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Sie finden uns unter **www.gvbl-hessen.de**

Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug können Sie per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend.

Kontakt:

Bernecker Verlag GmbH

Abonentenservice

Unter dem Schöneberg 1

34212 Melsungen

Tel. 05661 731-420

Fax 05661 731-400

E-Mail: abo@bernecker.de

Publizieren mit System.

BERNECKER

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00, ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
